



3003 Bern, 10. Dezember 2024

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Neubau Helikopterlandeplatz Rega

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 reichte die Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP/Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Neubau eines Helikopterlandeplatzes (Helipad) für die Rega ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuchschreiben wurden die notwendigen Unterlagen für die Errichtung des Helipads eingereicht.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Derzeit existiert auf dem RFP ein provisorisches Rega-Helipad. Geplant ist nun ein definitives Helipad für die Rega zu errichten, welches im Sektor «Orange» gemäss eingereichten Situationsplan zu liegen kommt. Es wird mit einer Teeroberfläche versehen und weist eine Fläche von 12 x 15,75 m auf. Das neue Helipad soll solange genutzt werden, bis der endgültige Beschluss für die neue Rega-Trainingsbasis erfolgt ist.

Das neue Rega-Helipad dient der Sicherheit. Es führt zu einer Entflechtung des Betriebs zwischen Flächenflugzeugen und Helikoptern sowohl am Boden als auch in der Luft.

1.4 *Standort*

Regionalflughafen Jura-Grenchen, Parzelle- Nr. 336.

1.5 *Eigentum*

Die Parzelle-Nr. 336 ist im Eigentum der Gesuchstellerin.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 nahm das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn positiv Stellung zum Vorhaben. Die Stadt Grenchen äusserte sich nicht zum Projekt.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 12. November 2024.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zum Vorhaben. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Rega-Helipad dient der Luftfahrt und ist somit eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Errichtung des neuen Helipad wird das äussere Erscheinungsbild des RFP nicht verändert. Vom Projekt sind zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3). Der Bedarf wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt*

Mit dem Projekt wird in die Sicherheit investiert und die Infrastruktur nur unwesentlich verändert. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 1. Juli 2009 im Einklang.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig zuzustellen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Das Vorhaben wurde auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich *Annex 14, Vol. II (AMDT 9)* geprüft.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt und das Ergebnis in der Prüfung vom 12. November 2024 festgehalten. Die Auflagen beziehen sich auf die Markierung, Bauphase und Publikation. Die Gesuchstellerin brachte gegen die formulierten Auflagen keine Einwände vor.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 12. November 2024 wird ins Dispositiv aufgenommen und die Auflagen sind umzusetzen (Beilage).

2.6 *Kanton Solothurn*

Das Amt für Raumplanung wie auch das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn stimmen dem Projekt zu und formulieren keine Auflagen.

Der Hinweis des Kantons betreffend die kantonalen und kommunalen Bauvorschriften wurde der Gesuchstellerin mitgeteilt. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 37 Abs. 4 LFG hinzuweisen.

2.7 *Vollzug*

Das BAZL überprüft die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Solothurn erhebt gestützt auf § 20 Abs. 1 lit. a Gebührentarif (GT; BGS 615.11) für die vorliegende Prüfung des Gesuchs eine Bearbeitungsgebühr im Betrag von Fr. 250.00. Die Höhe der Rechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnung inklusive Einzahlungsschein liegen dieser Verfügung bei.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, der Stadt Grenchen und dem BAFU wird sie zur Kenntnis gestellt.

C. Verfügung

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG für die definitive Erstellung des Rega-Helipads wird genehmigt. Es wird im Sektor «Orange» mit einer Teeroberfläche errichtet und weist eine Fläche von 12 x 15,75 m auf.

1.2 Standort

Regionalflughafen Jura-Grenchen, Parzelle-Nr. 336.

1.3 Massgebende Unterlagen

- Gesuchschreiben vom 15. Oktober 2024, inklusive Baubeschrieb, Begründung und Planskizzen;
- Baugesuch der Stadt Grenchen vom 15. Oktober 2024;
- Situationsplan «Neuer Helikopterlandeplatz Sektor Orange» im Massstab 1:500 vom 17. September 2024, Plan-Nr. -32.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig zuzustellen.

- 2.1.4 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.5 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 12. November 2024 sind umzusetzen (Beilage).

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Solothurn im Betrag von Fr. 250.00 wird genehmigt. Die Rechnung inklusive Einzahlungsschein liegen dieser Verfügung bei.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (inkl. massgebende Unterlagen und Beilage):

- Regionalflygplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Baugesuche, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn (2-fach)
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Per E-Mail an:

- BAFU
- SIAP

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i.A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Beilage

luftfahrtspezifische Prüfung vom 12. November 2024

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.